

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion David Bonny / Vincent Brodard

Steuerabzug für Kinder, die in einem Chor, einem Sport-,

Musik- oder Kunstverein eingeschrieben sind

M 1131.11

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 9. September 2011 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1772) verlangen die Grossräte David Bonny und Vincent Brodard, dass im Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) ein Steuerabzug für Familien mit einem minderjährigen Kind, das Mitglied in einem Chor, einem Sport-, Musik- oder Kunstverein ist, eingeführt werden soll.

Wenn ein Kind in einem Verein mitmache, so begünstige dies eine harmonische Entwicklung und bessere Integration im Alltag. Die vermehrte körperliche Bewegung, die mit einem Vereinssport einhergeht, wirke sich auch unmittelbar positiv auf die körperliche Gesundheit aus. Die Grossräte stellen jedoch fest, dass finanzielle Gründe gewisse Eltern davon abhalten, ihr Kind bzw. ihre Kinder in einem Verein anzumelden.

Aus diesen Gründen beantragen sie die Gewährung eines staatlichen Steuerabzugs für die Steuerpflichtigen mit einem Kind, das Mitglied in einem Chor, einem Sport-, Musik- oder Kunstverein ist. Der Abzug sei einkommensabhängig degressiv auszugestalten und seine Höhe vom Staatsrat zu bestimmen.

II. Antwort des Staatsrats

1. Die Grossräte David Bonny und Vincent Brodard verlangen vom Staatsrat die Einführung eines zusätzlichen Steuerabzugs unter Artikel 34 DStG. Artikel 34 DStG regelt die allgemeinen Abzüge von den Einkünften. Darunter fallen unter anderem Schuldzinsen, Unterhaltsbeiträge, Krankheits- und Unfallkosten sowie behinderungsbedingte Kosten. Diese Gesetzesbestimmung ist insofern Teil des harmonisierten Steuerrechts, als sie die nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) zulässigen Abzüge übernimmt. Artikel 9 StHG regelt nämlich genau, welche allgemeinen Abzüge die Kantone in ihrer eigenen Steuergesetzgebung zulassen können, und hält in Absatz 4 explizit fest, dass andere Abzüge nicht zulässig sind. Der Kanton Freiburg hat im DStG alle nach StHG zulässigen allgemeinen Abzüge übernommen. Das StHG sieht keinen Abzug für Eltern mit einem Kind vor, das Mitglied in einem Chor, einem Sport-, Musik- oder Kunstverein ist. Demzufolge würde die Einführung eines solchen Abzugs dem harmonisierten Steuerrecht zuwiderlaufen.

Der Staatsrat stellt fest, dass die Motionäre mit ihrem Begehren in erster Linie einen steuerfremden Zweck verfolgen, nämlich die finanzielle Unterstützung von Eltern, deren Kind bzw. Kindern aus finanziellen Gründen die Mitgliedschaft in einem Verein verwehrt bleibt. Eine solche Politik führt zu einer zunehmenden Komplexität unseres Steuersystems, während die Steuerharmonisierung gerade auch die Vereinfachung der entsprechenden Mechanismen bezweckte. Führt man ein in erster Linie steuerfremdes Instrument in die Steuergesetzgebung ein, trägt dies in keiner Weise zur Vereinfachung des Steuersystems bei, die von politischer Seite sowohl auf kantonaler als auch eidgenössischer Ebene immer wieder gefordert wird. Die Einführung eines solchen Instruments kommt einer Subventionierung über die Steuern gleich.

Wenn es darum geht zu verhindern, dass finanzielle Gründe die Mitgliedschaft in Vereinen verunmöglichen, dann wird dies nach Ansicht des Staatsrates sinnvoller über die Subventionen erreicht, die die öffentliche Hand den Vereinen oder Interessierten direkt auszahlt. Dadurch könnten diese die Mitgliederbeiträge für Familien mit bescheidenem Einkommen senken. Dieser Grundsatz kommt übrigens bereits zur Anwendung, namentlich bezüglich der Subventionen von Staat und Gemeinden für den freiwilligen Schulsport (SportR: Art. 8-9) sowie für die kantonalen Finanzhilfen der LoRo-Sport, die an Sportvereine und -klubs gehen. Ausserdem stehen nach der kantonalen Sportgesetzgebung den Vereinen und Klubs die Sportanlagen für nicht gewinnorientierte Sportaktivitäten zugunsten von Jugendlichen unter 20 Jahren kostenlos zur Verfügung. Es gibt auch bereits verschiedene Formen der Unterstützung für Eltern von Kindern, die am Konservatorium, in einer Musikgesellschaft oder in einem Chor sind. So sieht Artikel 67 der Verordnung vom 7. September 2004 über das Konservatorium eine Herabsetzung der Gebühren für alle Kinder (auch für Lernende und Studierende) vor, und zwar ab dem zweiten Kind um 10 % und ab dem dritten Kind um 20 %. Ist übrigens ein Kind Mitglied in einer Musikgesellschaft, so gewährt das Konservatorium eine Gebührenreduktion von 5 %, wenn die Kursgebühren von der Musikgesellschaft bezahlt werden. Diese Reduktion bringt die Musikgesellschaft im Allgemeinen vom finanziellen Beitrag in Abzug, den die Eltern zu leisten haben. Auf Antrag der Direktion des Konservatoriums kann die Erziehungsdirektion auch Schülerinnen und Schülern in schwierigen finanziellen Verhältnissen die Kursgebühren ermässigen. LoRo-Kultur übernimmt ihrerseits einen Betrag von 150 Franken jährlich für jede Schülerin und jeden Schüler am Konservatorium, die oder der Mitglied einer freiburgischen Musikgesellschaft ist. Ähnliche Unterstützung bietet sie den Mitgliedern in einem Kinderchor. Diese Beiträge aus dem Gewinn der Loterie Romande senken die finanziellen Beiträge zu Lasten der Eltern dementsprechend.

Ein solches System hätte auch den Vorteil, dass es eine grössere Transparenz gewährleistet, indem es eine Gesamtübersicht über die Unterstützung durch die öffentliche Hand garantiert und der Giesskanneneffekt eines Steuerabzugs vermieden werden kann.

- 2. Die Einführung eines Abzugs, wie er von den Motionären vorgeschlagen wird, wäre überdies mit verschiedenen erheblichen Umsetzungsproblemen verbunden.
 - Nach den Ausführungen der Grossräte David Bonny und Vincent Brodard muss das Kind in einem anerkannten Chor, Sport-, Musik- oder Kunstverein eingeschrieben sein, damit ein Anspruch auf den Steuerabzug besteht. Was ist unter «anerkanntem Verein» zu verstehen? Müssen die Vereine ein Anerkennungsgesuch einreichen? Wenn ja, welche Behörde wäre für die Beurteilung zuständig und nach welchen Kriterien hätte diese zu erfolgen?
 - Die Motionäre betonen, dass das Engagement eines Kindes in einem Verein eine bessere Sozialisierung und Integration im Alltag bewirke und der Sport ein Mittel zur Bekämpfung von Übergewicht bei Kindern sei. Ohne dies in Abrede stellen zu wollen, muss gesagt werden, dass nur eine effektive Betätigung konkrete Ergebnisse bringen kann und es nicht ge-



nügt, in einem Verein oder Chor eingeschrieben zu sein. Es stellt sich also die Frage, ob der Abzug für jedes in einem Verein eingeschriebene oder für jedes in einem Verein aktive Kind gewährt werden soll. Falls jedes in einem Verein aktive Kind gemeint ist, müssen die von den Motionären vorgesehenen Bestätigungen Angaben zur aktiven Mitwirkung enthalten. Dies hätte für die Vereine, die die Bestätigungen gewissenhaft ausfüllen wollen, einen erheblichen administrativen Aufwand zur Folge. Anderenfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass Eltern, die bloss von einem Steuerabzug profitieren wollen, ihr Kind/ihre Kinder in einem Verein mit niedrigen Mitgliederbeiträgen einschreiben, ohne dass das Kind bzw. die Kinder wirklich aktiv im Verein mitwirken. Damit würde das Ziel der Motionäre offensichtlich verfehlt.

- > Die Motion spricht von «Steuerabzug für Kinder, die in einem Chor, einem Sport-, Musikoder Kunstverein eingeschrieben sind». Es ist nicht ganz klar, ob es darum geht, einen Abzug pro Kind, das in einem Verein aktiv ist, zu gewähren, oder ob pro Familie mit Kind/ern ein einziger Abzug gewährt werden soll.
- > Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) ist auch als kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer tätig und nimmt als solche die Veranlagungen für die direkte Bundessteuer vor. Würden in der kantonalen Gesetzgebung Verfahren eingeführt, die im Widerspruch zur Steuerharmonisierung stehen, müsste die KSTV unterschiedliche Veranlagungen für die Kantons- und die direkte Bundessteuer vornehmen.
- 3. Der Staatsrat weist auch darauf hin, dass die als Verein konstituierten Gesellschaften gegenüber den Kapitalgesellschaften in steuerlicher Hinsicht privilegiert behandelt werden. So werden bei den Vereinen die Gewinne unter 5000 Franken nicht besteuert (Art. 113 Abs. 3 DStG), und Eigenkapital unter 100 000 Franken wird ebenfalls nicht besteuert (Art 122 Abs. 2 DStG).
- Schliesslich ist auch nicht zu vergessen, dass der Sozialabzug für Kinder den Kosten, die Kinder verursachen, teilweise Rechnung trägt, und der Kanton Freiburg einen der höchsten Kinderabzüge in der Schweiz kennt.

Die finanziellen Auswirkungen des von den Motionären geforderten Abzugs lassen sich nicht beziffern, da die Motionäre die Höhe der Abzüge nicht festgelegt haben.

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 20. Dezember 2011